

Judo-Club Ahrensburg e.V.

Finanzordnung

§ 1 Präambel

Diese Finanzordnung hat den Zweck, die Einnahmen und Ausgaben des Judo-Club Ahrensburg e.V. darzustellen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

einmalig

Aufnahmegebühr

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende,
Studenten

20,00 EUR

Erwachsene

25,00 EUR

Judopass mit Beitrag Landesverband

30,00 EUR

Ausstellung eines Ersatzpasses bei Verlust

40,00 EUR

jährlich

Sportversicherung

bis 18 Jahre

2,35 EUR

ab 18 Jahre

4,20 EUR

Beitrag Landesverband

jeweiliger Beitrag des
Landesverbands
2018 derzeit 21,- EUR

vierteljährlich

Mitgliedsbeitrag Judo und Jiu Jitsu

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende,
Studierende

39,00 EUR

Erwachsene

49,50 EUR

Geschwisterkind

21,00 EUR

Familienbeitrag

70,50 EUR

passiv

5,00 EUR

Mitgliedsbeitrag Ving Tsun

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende,
Studierende

45,00 EUR

Erwachsene

66,00 EUR

Es wird stets die günstigere Zahlungsvariante berechnet. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Wettkampflizenzen werden, sofern sie nicht vom Mitglied selbst verlängert werden, zum 1. Einzug des Jahres zum dann gültigen Wert des DJB-Beitrages mit eingezogen

§ 2a Ehrenamtszuschale

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt,

- ist der Vorstand berechtigt, ehrenamtliche Tätigkeiten anderer Mitglieder durch Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu vergüten.
- erhält jedes Mitglied des Vorstands monatlich für die ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 40,00 EUR.

§ 3 Trainerentgelte

Den Trainern des Vereins werden vertragsgemäß folgende Entgelte bezahlt:

Trainingsstunden	je 45 min
- Co-Trainer	4,00 EUR
- lizenzierte weitere Trainer	8,00 EUR
- lizenzierte Haupttrainer	11,00 EUR

§ 4 Wettkampfbetreuung

	Tagegeld
- 1 bis 5 Teilnehmer = 1 Betreuer	12,50 EUR
- über 5 Teilnehmer = 2 Betreuer	pro Betreuer 12,50 EUR

§ 5 Kampfrichterentgelte

Kampfrichter (vom Verein eingesetzt)	Tagegeld
- Jugendkampfrichterlizenz	10,00 EUR
- Bezirkskampfrichterlizenz	12,50 EUR
- Landeskampfrichterlizenz	15,00 EUR
- Gruppenkampfrichterlizenz	17,50 EUR

§ 6 Aus- und Weiterbildung

1. Lehrgangsgebühren bis zu 100,00 EUR p.a. für die Weiterbildung im Rahmen der Trainertätigkeit und der Prüfertätigkeit werden vom Verein übernommen. Für höhere Beträge ist eine Entscheidung des Vorstands nötig.
2. Die Trainerausbildung wird nach Beschluss des Vorstands für geeignete Budoka übernommen. Die zukünftigen Trainer tragen einen Eigenanteil von 100,- EUR. Der Eigenanteil kann nach Vorstandsbeschluss auch geringer ausfallen
3. Gebühren für die Teilnahme an Kata-Lehrgängen werden vom Verein übernommen.

§ 7 Gürtelprüfungen

Gürtelprüfungen im JC Ahrensburg werden wie folgt berechnet:

- zum 8. Kyu 20,00 EUR
- bis zum 1. Kyu 25,00 EUR

Der zu erreichende Judogürtel wird vom Verein bezahlt.

§ 8 Fahrtkosten/Kilometergeld

- Betreuer und Kampfrichter je km 0,30 EUR
- Fahrtkosten für Aus- und Weiterbildung 0,30 EUR
- Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel gegen Nachweis
- Fahrtkosten für Trainer, deren Wohnort mehr als 5 km von der Trainingsstätte entfernt liegt 0,30 EUR

§ 9 Wettkämpfe

1. Startgelder bei Wettkämpfen werden vom Verein übernommen.
2. Kosten für Übernachtungen werden ab Bundesebene gegen Nachweis vom Verein übernommen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 10 Bearbeitungs- und Mahngebühren

- unberechtigte Rückbuchung Wert der Rückbuchungskosten der jeweiligen Bank
- Bearbeitungsgebühr bei fehlgeschlagenem Lastschrifteinzug ohne Verschulden des Vereins 5,00 EUR

§ 11 Anschaffungen

Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen bis zu einem Betrag von 2500,- EUR je Anschaffung zu tätigen.

Anschaffungen, die diesen Betrag übersteigen, müssen im Rahmen des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2012 beschlossen.

Änderungen wurden am 27.02.2014, 26.02.2015, 23.02.2017 und 15.02.2018 beschlossen.